

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 2. Düsseldorf, Samstag den 15. Januar 1916.

Beilagen: Öffentliche Anzeiger Nr. 3, 4 und Nr. 2 der Sonderbeilage zum Öffentlichen Anzeiger.

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind bis spätestens Mittwoch, den 19. Januar d. J., mittags 12 Uhr, der Amtsblattstelle zuzusenden.

Inhalt: Verbot des Verfütterns von Brotgetreide 15, Stück 188 bis 190 von 1915, Stück 1 bis 3 von 1916 des Reichsgesetzblatts, Stück 51 u. 52 von 1915, Stück 1 von 1916 der Gesefsammlung 15, 16, Arbeitsnachweise 16, Provinziallandtagsabgeordneter 16, Lofevertrieb 16, 18, Namensänderungen 16, Enteignungen 17, 22, Lebensmittelpreise für Dezember 1915 S. 18, Verwendung und Höchstpreise für Benzol und Solventnaphtha 19, 25, Beschlagnahme pp. von Rußbaumholz und Rußbäumen 22, Abhanden gekommene Führerscheine und Zulassungsbescheinigungen für Kraftfahrzeuge 24, Dienststunden des Eichamts Essen 26, Ortsstatut betreffend polizeimäßige Reinigung öffentlicher Wege in der Landgemeinde Waldniel 26, Personalien 28.

„Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.“

Inhalt des Reichs-Gesetzblatts.

30. Das zu Berlin am 29. Dezember 1915 ausgegebene 188. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthält:
 Nr. 5004. Bekanntmachung über die Unrechnung von Militärdienstzeiten und die Erhaltung von Anwartschaften in der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung. Vom 23. Dezember 1915.
31. Das zu Berlin am 31. Dezember 1915 ausgegebene 189. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthält:
 Nr. 5005. Bekanntmachung über die Verwendung von Milch zur Herstellung von Süßigkeiten und Schokolade. Vom 29. Dezember 1915.
32. Das zu Berlin am 31. Dezember 1915 ausgegebene 190. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthält:
 Nr. 5006. Bekanntmachung über die Festsetzung der Preise für Wild. Vom 30. Dezember 1915.
33. Das zu Berlin am 7. Januar 1916 ausgegebene 1. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthält:
 Nr. 5007. Bekanntmachung über die Geltendmachung von Ansprüchen von Personen, die im Ausland ihren Wohnsitz haben. Vom 6. Januar 1916.
- Nr. 5008. Bekanntmachung, betreffend die Fristen des Wechsel- und Scheckrechts für Elsaß-Lothringen. Vom 6. Januar 1916.
- Nr. 5009. Bekanntmachung, betreffend Ergänzung der Bekanntmachung über die Preise und sonstigen Vergütungen für Kraftfuttermittel vom 19. August 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 504). Vom 6. Januar 1916.
- Nr. 5010. Bekanntmachung über das Verbot der Verwendung von pflanzlichen und tierischen Oelen und Fetten zu technischen Zwecken. Vom 6. Januar 1916.
34. Das zu Berlin am 7. Januar 1916 ausgegebene 2. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthält:

Nr. 5011. Bekanntmachung, betreffend Saatkartoffeln. Vom 6. Januar 1916.

35. Das zu Berlin am 7. Januar 1916 ausgegebene 3. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthält:

Nr. 5012. Bekanntmachung über vorübergehende Zollerleichterungen. Vom 6. Januar 1916.

Inhalt der Gesefsammlung.

36. Das zu Berlin am 29. Dezember 1915 ausgegebene 51. Stück der Preussischen Gesefsammlung enthält:
 Nr. 11476. Verordnung über die Aenderung der Verordnung, betreffend die Förderung des Wiederaufbaues der durch den Krieg zerstörten Ortschaften in der Provinz Ostpreußen, vom 19. Januar 1915. Vom 11. Dezember 1915.
- Nr. 11477. Bekanntmachung des Textes der Verordnung, betreffend die Umlegung von Grundstücken in der Provinz Ostpreußen, vom 11. Dezember 1915. Vom 21. Dezember 1915.
37. Das zu Berlin am 30. Dezember 1915 ausgegebene 52. Stück der Preussischen Gesefsammlung enthält:
 Nr. 11478. Verordnung, betreffend die Einführung des preussischen Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (Gesefsamml. S. 221) in Helgoland. Vom 15. Dezember 1915.
- Nr. 11479. Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Errichtung öffentlicher Anlagen auf dem Gelände der Gemarlung der Stadt Baderborn. Vom 19. Dezember 1915.

38. Das zu Berlin am 7. Januar 1916 ausgegebene 1. Stück der Preussischen Gesetzsammlung enthält:

Nr. 11480. Verordnung zur Ausführung des Reichsgesetzes, betreffend den Schutz von Berufsstrachten und Berufsabzeichen für Betätigung in der Krankenpflege, vom 7. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 561). Vom 18. Dezember 1915.

Nr. 11481. Verordnung, betreffend die Abänderung einiger gesetzlichen Bestimmungen über die Schonzeiten des Wildes und den Verkehr mit Wild aus eingetrigten Wildgärten. Vom 30. Dezember 1915.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

39. Vorschriften für die

Einführung der Pflicht zur monatlichen Berichterstattung der nicht gewerbsmäßig betriebenen Arbeitsnachweise an das Kaiserliche Statistische Amt auf Grund des § 15 des Stellenvermittlergesetzes vom 2. Juni 1910 (Reichs-Gesetzbl. S. 860).

1. Die nicht gewerbsmäßig betriebenen Arbeitsnachweise haben zu Beginn jedes Monats über die Zahl der Arbeitssuchenden, der offenen und besetzten Stellen während des abgelaufenen Monats auf den vom Kaiserlichen Statistischen Amt kostenlos zur Verfügung gestellten Vordrucken zu berichten. Für die Anschreibung bei den Arbeitsnachweisen und die Ausfüllung der Vordrucke sind die darauf abgedruckten Grundsätze maßgebend. Falls ein Arbeitsnachweis in einem Monat keine Tätigkeit entfaltet hat, ist Fehlanzeige zu erstatten.

Befreit von der Pflicht zur monatlichen Berichterstattung sind die Arbeitsnachweise, die wegen Vermittlung von weniger als 200 Stellen im Jahre auch von der Meldepflicht für den Arbeitsmarkt-Anzeiger befreit sind oder werden.

Die Berichte müssen beim Kaiserlichen Statistischen Amt, Abteilung für Arbeiterstatistik, Berlin*) spätestens am 10. des auf den Berichtsmonat folgenden Monats, erstmals am 10. Februar 1916 für Januar 1916 eingehen.

2. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen werden nach § 16 des Stellenvermittlergesetzes vom 2. Juni 1910 mit Geldstrafe bis zu 150 M oder mit Haft bestraft.

Berlin, den 16. Dezember 1915.

Der Minister für Handel und Gewerbe. Dr. Sydow.
III 5171. M. f. S.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
In Vertretung: von Falkenhäusen.
I A 1e 13536. M. f. L.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: Freund.
II e 2370 M. d. S.

*) Aufschrift: Berlin W 62, Landgrafenstr. 1.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

40. Gemäß § 21 der Provinzialordnung für die Rheinprovinz vom 1. Juni 1887 (G. S. S. 252)

bringe ich im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 2. Juli 1912 zur öffentlichen Kenntnis, daß an Stelle des verstorbenen Provinziallandtagsabgeordneten Kommerzienrats Franz Schwengers in Urdingen der Königlich-kammerherr und Landrat a. D., Rittergutsbesitzer Friedrich Gustav Freiherr von der Lehen-Blömersheim zu Haus Meer, Kreis Neuß, zum Provinziallandtagsabgeordneten für den Landkreis Crefeld gewählt worden ist.

Coblenz, den 8. Januar 1916.

F Nr. 8.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz. J. B.: v. GaI.

41. Mit Beziehung auf meine Bekanntmachung vom 10. November v. J. (Amtsbl. Stück 47 Nr. 1092) bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß die dem Vorstand der Westfälischen Schwesternschaft vom Roten Kreuz genehmigte Gegenstands-Verlosung nunmehr am 28. und 29. Januar 1916 stattfindet.

Düsseldorf, den 10. Januar 1916. I Ca 178.

Der Regierungs-Präsident.

42. Des Königs Majestät haben durch Allerhöchsten Erlaß vom 3. Juni 1914 zu genehmigen geruht, daß die Lose einer mit Genehmigung der Herzoglich Sächsischen Staatsregierung zu Gotha zum Zwecke der Wiederherstellung der Feste Coburg im Herzogtum Sachsen-Coburg und Gotha zu veranstaltenden Geldlotterie mit einem Spiellokapital von 1 200 000 M und einem Reinertrage von 400 000 M auch im Königreich Preußen vertrieben werden dürfen.

Das Herzoglich Sächsische Staatsministerium hat jene Geldlotterie für das Jahr 1916 genehmigt. Als Ziehungstermine sind vorläufig die Tage vom 23. bis 27. Mai 1916 in Aussicht genommen. Mit dem Losevertrieb darf nicht vor dem 13. Januar 1916 begonnen werden. Es werden 363 636 Lose zu je 3,30 M ausgegeben und 14 005 Bargewinne im Gesamtwert von 400 000 M ausgespielt.

Düsseldorf, den 23. Dezember 1915. I Ca 10133.

Der Regierungs-Präsident.

43. Dem Adam Houd, geb. am 9. Juli 1895 in Aachen, wohnhaft in Düsseldorf, ist die Genehmigung erteilt worden, den Namen Soußen zu führen.

Düsseldorf, den 31. Dezember 1915. I Ca 10250.

Der Regierungs-Präsident.

44. Dem Johannes Wilhelm Wille, geb. am 25. Dezember 1908 in Düsseldorf, ebendasselbst wohnhaft, ist die Genehmigung erteilt worden, den Namen Mehlem zu führen.

Düsseldorf, den 31. Dezember 1915. I Ca 10249.

Der Regierungs-Präsident.

45. Dem Wladislaus Sukowski, geb. am 20. Juni 1890 in Gromaden, in Wülheim a. d. Ruhr wohnhaft, ist die Genehmigung erteilt worden, den Namen Steinborn zu führen. Gleichzeitig wird ihm gestattet, fortan an Stelle des Vornamens Wladislaus den Vornamen Wilhelm zu führen.

Düsseldorf, den 31. Dezember 1915. I Ca 10286.

Der Regierungs-Präsident.

46. Zur Feststellung der Entschädigung für das zur Erweiterung des Wasserwerks II der Stadtgemeinde Duisburg zu enteignende, in den Gemeinden Wittlaer und Bockum belegene, nachstehend bezeichnete Grundeigentum habe ich Termin auf Montag, den 17. Januar 1916, nachmittags 4 Uhr, in der Wirtschaft Damian in Bockum, Dorfstraße 24, anberaumt.

Alle Beteiligten werden gemäß § 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (G.-S. S. 221) aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen.

Beim Ausbleiben wird ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung verfügt werden.

1 Gfde. Nr.	2			3 Eigentümer (Name, Stand und Wohnort)	4			5 Wirtschafts- art und Lage	6		
	Gemarkung (Gemeinde)	Karten- blatt (Flur)	Parzelle		Das Grundstück ist verzeichnet im Grundbuch				Größe der aus der in Spalte 2 be- zeichneten Par- zelle zu ente- ignenden Grundflächen		
					von	Band	Blatt		ha	a	qm
1	Bockum	6	43	Katholische Kirchengemeinde in Wittlaer	Bockum	2	79	Acker	—	32	60
2	"	6	44	Dieselbe Pächter der Grundstücke zu Nr. 1 u. 2 ist Franken, Ludwig, Landwirt in Bockum	"	2	79	"	—	19	50
3	Wittlaer	3	25	Dieselbe	Wittlaer	1	45	"	—	37	10
4	"	3	24	Dieselbe Pächter der Grundstücke zu Nr. 3 u. 4 ist Schmitz, Johann, Bäcker und Wirt in Wittlaer	"	1	45	"	—	45	25
5	Bockum	6	45	von Spee, Franz, Reichs- graf, Rittergutsbesitzer in Heltorf	Bockum	5	212	"	—	39	50
6	"	6	46	Dieselbe Pächter der Grundstücke zu Nr. 5 u. 6 ist Schmitz, Peter Josef, Witwe in Bockum	Fidei- kommis	1	1	"	—	19	—
7	"	6	48	Euler, Eduard, Notar, Witwe Odilia geborene Walbröhl in Düsseldorf, Pächter des Grundstücks ist Franken, Ludwig, Landwirt in Bockum	Bockum	4	175	"	—	44	50
8	Wittlaer	3	15	Walbröhl, Heinrich, Rentner in Wittlaer Nr. 32—33 und Walbröhl, Wilhelm, Land- wirt und Gemeindevorsteher in Wittlaer Nr. 16a	Wittlaer	1	42	"	—	73	—
9	"	3	16	Walbröhl, Wilhelm, Land- wirt und Gemeindevorsteher und Maria geborene Kels, Cheleute in Wittlar Nr. 16a	"	1	11	"	—	5	—

Düsseldorf, den 11. Januar 1916.

I. E. 84.

Der Enteignungs-Kommissar: Wille, Regierungsrat.

47. Nachweisung des Durchschnitts der häufigsten Preise wichtiger Lebens- und Verpflegungsmittel sowie

Nr.	Namen der Notierungsorte und der zugehörigen Lieferungsverbände.	A. Preise wichtiger Lebens- und Verpflegungsmittel																
		Süßfrüchte					Erdkartoffeln				Bohnen		Stroh					
		Handel in größeren Mengen			Kleinhandel		Handel in größ. Mengen		Kleinhandel		alte	neue	alte	neue	Nicht-	Krumm- und Preß-	Esbutter	
		Erbsen (gelbe) zum Kochen	Speisebohnen (weisse)	Linsen	Erbsen (gelbe) zum Kochen	Speisebohnen (weisse)	Linsen	alte	neue	alte								neue
Es kosten je 100 kg		je 1 kg		Es kosten je 100 kg		je 1 kg		je 100 kg				1 kg						
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.			
1	Cleve (Kreis Cleve)					120	120			8				9				4 70
2	Crefeld (Kreise Kempen, Crefeld-St. u. L.)									8 70				9		9 45	6 50 6 25	5 10
3	Düsseldorf (Kreise Düsseldorf-St. u. L.)					112	112			8 70				9		14 38 18 06	6 72 5 71	5 10
4	Duisburg (Kreise Barmen, Lennep, Remscheid, Solingen-St. u. L., Elberfeld, Mettmann, Duisburg, Wilhelm-Ruhr, Oberhausen, Dinslaken, Hamborn)					106	112			8 70				9				5 10
5	Essen (Kreis Essen St. u. L.)	80	100							8 70				9				5 10
6	Gelbern (Kreis Gelbern)	112	100			120	116			7 20				8				4 50
7	M.-Glabbech (ist kein Hauptmarktort)					120	120			8 70				9				5 10
8	Moers (Kreis Moers)	96	96			110	110			7 60				9				5
9	Neuß (Kreise M. Glabbech-St. und L., Grevenbroich, Rheydt, Neuß St. u. L.)					120	120			8 70				9				4 90
10	Wesel (Kreis Rees)	106	106			110	110			8 50				9		12 90 14 49	6 60 6 93	4 40

48. Mit Beziehung auf meine Bekanntmachung vom 1. April v. Js. (Amtsblatt Stück 15 Nr. 375) bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß die Ziehung der ersten Serie der Wertlotterie zugunsten des Ost-

preussischen Heimatmuseums auf den 16. März 1916 festgesetzt worden ist.
Düsseldorf, den 10. Januar 1916. I Ca. 179.
Der Regierungs-Präsident.

der Vergütungssätze für an Truppen geliefertes Futter im Regierungsbezirk Düsseldorf im Monat Dezember 1915.

18		19		20		21		22		23		24		25		26		27		28		29		30		31		32		33		34		35		36		37		38		39		40		41		42	
B. Sonstige Warenpreise, die im Laufe des obengenannten Monats ermittelt worden sind																																																	
Vollmilch	Südmilch	Weizen		Roggen		Weizen		Roggen		Weißbrot (Semmel)	Roggenbrot mit Zusatz von Weizenmehl	Fadenmehl	Weizen-	Buchweizen	Gerstengraupen	Gerste	Reis	Grüße			Kaffee (gebrannt)	Zucker (harter)	Speisesalz	Steinbohnen (Saubohnen)	Branntohlenbriketts gewöhnlichen Formats	Petroleum																							
		Handel in größeren Mengen		Kleinhandel		Weizen		Roggen										Kaffee (gemischt)	Kaffee (gebrannt)	Zucker (harter)							Speisesalz	Steinbohnen (Saubohnen)	Branntohlenbriketts gewöhnlichen Formats																				
		Es kosten je 100 kg	Es kosten je 100 kg	Es kostet 1 kg in Pfennig	Es kostet 1 kg in Pfennig	Es kosten je 1 kg	50 kg	100 Stück	50 kg																					1 Str.																			
—	24	26	38	50	34	50	48	46	50	38	—	—	—	—	100	—	140	—	150	—	—	320	55	22	120	110	100	32																					
—	28	29	43	—	35	75	52	50	58	42	110	90	150	110	—	180	—	130	120	180	380	64	22	135	—	100	32																						
—	32	27	39	50	36	25	56	50	55	42	132	90	—	102	130	157	—	140	—	148	404	58	24	147	—	114	32																						
—	28	29	41	—	37	75	57	51	55	42	150	144	144	100	—	—	—	120	128	—	—	60	22	130	120	—	32																						
—	28	27	40	50	37	25	58	52	55	42	—	96	—	—	—	—	—	55	110	160	320	60	20	110	—	110	32																						
—	24	22	—	—	—	—	52	52	—	—	—	—	—	—	95	—	140	—	135	150	240	400	90	24	120	120	—	32																					
—	28	28	39	50	36	25	60	56	—	—	160	90	120	100	—	170	120	—	—	180	380	62	24	145	—	105	32																						
—	28	27	41	—	36	—	38	—	55	—	—	—	—	—	110	—	120	—	—	170	320	64	20	110	100	—	32																						
—	30	26	39	—	35	75	50	50	55	44	140	94	—	122	—	174	—	120	—	160	300	64	20	125	100	100	32																						
—	26	27	50	—	46	—	50	46	50	40	180	90	130	110	120	160	130	140	110	180	320	74	24	125	115	—	32																						

49. Zur Vermeidung der Erstarrung des enttolluolten Benzols bei niedriger Temperatur wird ihm zur Erhöhung der Kältebeständigkeit mit besonderer Genehmigung der Inspektion des Kraftfahrzeugwesens von der

Deutschen Benzolvereinigung Schwefeläther beigemischt und zwar in drei verschiedenen Mischungen. Gemäß § 4 der Bekanntmachung über die Verwendung von Benzol und Solventnaphta, sowie über

Nr.	2	C. Fleischpreise im Kleinhandel																	
		Schweine-		Rind-		Lämmer-		Schaf-		Kalb-		Gammel-		Schweine-					
		schmalz		fleisch		fleisch		fleisch		fleisch		fleisch		fleisch		fleisch			
		ausländisches (Preßschmalz)	inländisches	von der Keule vom Vorderviertel	Kochfleisch vom Bauch usw.	Bratfleisch von der Keule vom Vorderviertel	Kochfleisch vom Bauch usw.	Bratfleisch von der Keule vom Vorderviertel	Kochfleisch vom Bauch usw.	Bratfleisch (Keule)	Kochfleisch (Vorderfl. Rippen, Hals)	Bratfleisch (Keule)	Kochfleisch (Brust, Hals, Därming)	Kotelettes (Karbonade)	Keule, Schulter	Kamm	Bauchfleisch		
1	Cleve (Kreis Cleve)	—	360	320	240	210	300	220	210	290	210	200	360	280	—	—	294	294	294
2	Crefeld (Kreise Kempen, Crefeld-St. u. L.)	—	—	260	260	260	—	—	—	—	—	—	320	300	—	—	294	294	294
3	Düsseldorf (Kreis Düsseldorf-St. u. L.)	—	—	—	—	—	310	280	280	280	260	250	320	280	300	270	290	290	340
4	Duisburg (Kreise Barmen, Lennepe, Remscheid, Solingen-St. u. L., Elberfeld, Wittmann, Duisburg, Wülheim-Ruhr, Oberhausen, Dinslaken, Hamborn)	—	—	280	280	280	—	—	—	—	—	—	300	280	290	280	294	294	270
5	Essen (Kreis Essen-St. u. L.)	—	460	—	—	—	320	300	300	280	260	240	300	280	300	290	294	294	270
6	Gelbern (Kreis Gelbern)	—	440	240	240	200	240	240	220	240	220	200	300	280	300	280	294	294	280
7	M.-Glabbach (ist kein Hauptmarktort)	—	—	260	240	210	280	240	220	260	240	210	300	280	280	260	290	290	290
8	Moers (Kreis Moers)	—	—	280	280	280	280	280	280	280	280	280	320	280	260	260	294	294	294
9	Neuß (Kreis M.-Glabbach-St. und L., Grevenbroich, Rheyt, Neuß St. u. L.)	320	440	280	260	260	—	—	—	—	—	—	320	300	300	300	290	290	290
10	Wesel (Kreis Nees)	—	440	280	260	260	280	260	260	280	240	240	300	280	280	240	294	294	270

Anmerkung: In Wesel kostete im obengenannten Monat 1 Liter Essig 25 Pf., 1 Kilogramm Nierenfett 3,— Mark.

Höchstpreise für diese Stoffe, I c Nr. 6201 vom 2. August 1915, sehe ich für je 100 kg dieser Mischungen folgende Höchstpreise fest:
 Gemisch I (90 Teile Benzol, 10 Teile Schwefeläther) 70 Mark, Gemisch II (85 Teile Benzol, 15 Teile Schwefeläther) 74,50 Mark, Gemisch III (80 Teile Benzol, 20 Teile Schwefeläther) 78,50 Mark.
 Die Höchstpreise werden festgesetzt auf Grund derselben gesetzlichen Bestimmungen und Bekanntmachungen, auf welche die Bekanntmachung vom 2. August 1915

59b		59c		59d		59e		59f		60		61		62		63		64		65		66		67		68		69		70		71		
D. Getreidepreise (Die unteren Preise für ausländische Waren)																																		
inländisch, geräuchert, roher Schinken			inländisch, geräuchert, Schweinespeck			Rostfleisch			Weizen			Roggen			Zuttergerste			Hafer																
									gut	mittel	gering	gut	mittel	gering	gut	mittel	gering	gut	mittel	gering														
im ganzen mit Knochen			im ganzen ohne Knochen			im Auschnitt																												
Es kosten je 100 kg																																		
M. P. M. P.																																		
360	400	500	400	180	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
520	520	520	440	160	27	—	—	—	—	23	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
440	440	560	460	198	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
440	440	520	450	180	28	40	—	—	—	23	40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
480	480	540	460	160	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	500	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
440	440	440	400	140	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
440	520	600	420	80	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
440	460	600	460	140	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
480	520	560	440	106	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Düsseldorf, den 11. Januar 1916. I G 204. Der Regierungs-Präsident.

gestützt ist.
 Münster, den 9. Januar 1916. I c Nr. 59.
 VII. Armeekorps.
 Stellvertr. Generalkommando.
 Der kommandierende General: Frhr. von Gayl.

Vorstehende Bekanntmachung gilt auch für den Bereich des VIII. Armeekorps und der Festungen Köln und Wesel.
 Düsseldorf, den 11. Januar 1916. I F. 177.
 Der Regierungs-Präsident.

50. Zur Feststellung der Entschädigung für das zur Erweiterung der Bahnanlagen bei Duisburg zu enteignende, in der Gemeinde Duisburg belegene, nachstehend bezeichnete Grundeigentum habe ich Termin auf **Dienstag, den 25. Januar 1916, nachmittags 3¹/₄ Uhr, im Rathause in Duisburg anberaumt.**

Alle Beteiligten werden gemäß § 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (G. S. S. 221) aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen.

Beim Ausbleiben wird ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung verfügt werden.

S. Nr. des Germ.-Registers	Katastermäßige Bezeichnung des Grundstücks			Eigentümer (Name, Stand und Wohnort)	Wirtschafts- art und Lage	Größe der zu enteignenden Grundflächen		
	Gemeinde	Karten- blatt (Flur)	Parzelle			ha	a	qm
68a	Duisburg	11	3595/116	Daniel, Max, Rentner Erben zu Duisburg- Ruhrott	Acker	—	5	40
67	"	11	3367/111	Kirchengemeinde, evangelische, zu Duisburg	"	—	8	60
95	"	11	1424/111	"	"	—	62	34
69	"	11	3263/119	Firma Heinrich Farbach, Handelsgesellschaft zu Duisburg	"	—	—	11
70	"	11	3169/96	"	"	—	4	82
70a	"	11	120	"	"	—	2	13
71a	"	11	3381/121	Beamtenwohnungsverein, G. m. b. H. in Duisburg	"	—	3	39
73a	"	11	292/94	Katholische St. Josefs-Pfarre in Duisburg	"	—	17	86
99	"	11	293/14	"	"	—	18	10
74	"	11	3359/93	Restaurateur Wilhelm Janßen zu Duisburg	"	—	13	34
100	"	11	2176/93	"	Hofraum	—	1	21
101	"	11	2179/82 zc.	"	"	—	—	01
102	"	11	2177/93	"	"	—	2	90
103	"	11	2178/93	"	"	—	3	73
132	"	11	2609/83	"	"	—	2	40
133	"	11	2611/83	"	"	—	3	10
84	"	11	3253/87	Ernst Epen, offene Handelsgesellschaft zu Duisburg	"	—	18	05
87	"	11	3389/166	Witwe Friedrich Curtius-Brochhoff und Kinder zu Duisburg	Park	1	35	64
93	"	11	666/184	"	Acker	—	12	70
85	"	11	2659/86	Bankier Alwin Hilger zu Duisburg	"	—	13	30
89	"	11	3153/135	Vereinigte Ultramarinfabriken Akt.-Ges., vormalig Severkus, Seltner & Comp. zu Köln	Hofraum	—	15	30
90	"	11	3041/135	"	Straße	—	—	01
91	"	11	2818/164	"	Acker	—	2	10
92	"	11	2817/166	"	"	—	25	85
129	"	11	3326/83	Vollziehungsbeamter Wilhelm Küpper in Duisburg	"	—	—	19
131	"	11	2735/83	"	Hofraum	—	4	90

Düsseldorf, den 4. Januar 1916.

I. K. 33.

Der Enteignungskommissar: Dr. Brede, Geheimer Regierungsrat.

51. **Bekanntmachung,**
betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von
Rußbaumholz und stehenden Rußbäumen.

Vom 15. Januar 1916.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit auf Er-
suchen des königlichen Kriegsministeriums mit dem

Bemerkten zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß jede
Zuwerdung gegen die Vorschriften, betreffend
Beschlagnahme, Bestandserhebung und Lagerbuchführung
auf Grund der Bekanntmachung über Vorratserhebungen
vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54) in
Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 3. September

1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 549) und vom 24. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 684^{*)}) sowie auf Grund der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357), in Verbindung mit den Ergänzungs-Bekanntmachungen vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645) und 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 778^{**}) bestraft wird, soweit nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind.

§ 1.

Inkrafttreten der Anordnungen.

Die Anordnungen dieser Bekanntmachung treten mit ihrer Verkündung in Kraft.

§ 2.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

1. Vorräte an Nußbaumholz mit einer Mindeststärke von 6 cm, einer Mindestlänge von 100 cm und einer Mindestbreite von 20 cm,
2. alle stehenden Walnußbäume, deren Stämme bei einer Messung in Höhe von 100 cm über dem Boden einen Umfang von mindestens 100 cm aufweisen.

Nicht betroffen von der Bekanntmachung werden Erzeugnisse aus Nußbaumholz (wie z. B. Möbel).

§ 3.

Von der Bekanntmachung betroffene Personen.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

1. alle natürlichen oder juristischen Personen, Kommunen, öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Verbände, welche Gegenstände der im § 2 aufgeführten Art in Gewahrsam haben, oder in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt oder verarbeitet werden, oder für welche sich die Gegenstände unter Zollaufsicht, oder auf deren Grund und Boden sich die

^{*)} Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

^{**}) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. ;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft, oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Walnußbäume befinden,

2. alle Empfänger solcher Gegenstände nach Empfang derselben, falls die Gegenstände am Stichtage (§ 5) sich auf dem Versand befinden und nicht bei einer der unter 1. bezeichneten Personen usw. in Gewahrsam oder unter Zollaufsicht gehalten werden.

§ 4.

Beschlagnahme.

Die im § 2 bezeichneten Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt.

Trotz der Beschlagnahme ist ihre Verarbeitung zu Gegenständen des Kriegsbedarfs und ihre unmittelbare Veräußerung an staatliche Militärwerkstätten gestattet. Außerdem darf ihre Verarbeitung oder Veräußerung erfolgen, wenn der Verarbeiter oder Erwerber nachweist, daß sie zur Erfüllung eines militärischen Lieferungsauftrages erfolgt. Als Nachweis gilt eine schriftliche Bescheinigung des königlichen stellvertretenden Generalkommandos, in dessen Bezirk der Verarbeiter oder Erwerber seinen Wohnsitz hat.

Die Veräußerung und Verarbeitung der im § 2 bezeichneten Hölzer, die zur Herstellung von Gegenständen des Kriegsbedarfs nicht geeignet sind, ist allgemein gestattet, falls der Verkaufspreis für das Kubikmeter (Festmeter) der Ware 60 M nicht übersteigt.

§ 5.

Meldepflicht.

Die im § 3 bezeichneten Personen unterliegen bezüglich der im § 2 bezeichneten Gegenstände einer Meldepflicht.

Maßgebend für die Meldepflicht ist der mit Beginn des 15. Januar 1916 (Stichtag) vorhandene Bestand.

Die Meldung hat zu erfolgen.

- a) bei den Vorräten an Nußbaumholz (§ 2 Ziff. 1) nach Kubikmetern (Festmetern),
- b) bei den Walnußbäumen (§ 2 Ziff. 2) nach Stammzahl und Umfang, dessen Größenangabe von 20 cm zu 20 cm nach oben abzurunden ist.

Die Bestandsmeldungen sind bis zum 25. Januar 1916 unter Benutzung der vorschriftsgemäß auszufüllenden amtlichen „Melbescheine für Nußbaumholz“ (§ 6) an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung Sektion V. II. des Königl. Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 10, zu erstatten.

§ 6.

Melbescheine.

Die Melbescheine nebst Briefumschlägen sind anzufordern bei:

den Polizei-Verwaltungen.

Die Anforderung hat auf einer Postkarte (nicht mit Brief) zu erfolgen, die nichts anderes enthalten darf als die Kopfschrift „Betrifft Melbescheine für Nußbaumholz“, die kurze Anforderung der Melbescheine und die deutliche Unterschrift mit genauer Adresse. Auf einem Melbeschein darf nur der Vorrat eines Meldepflichtigen angegeben werden.

Wer gemäß § 5 Gegenstände zu melden hat, deren

Eigentümer er nicht ist, hat jene Gegenstände gesondert von den eigenen unter Bezeichnung des Eigentümers auf dem Meldeschein anzugeben.

Der Meldeschein selbst darf weitere Mitteilungen als die Meldung nicht enthalten; auch dürfen bei Ein- sendung der Meldescheine andere schriftliche Erklärungen in demselben Briefumschlag nicht beigelegt werden.

§ 7.

Lagerbuchführung.

Wer die im § 2 Ziffer 1 bezeichneten Vorräte an Nußbaumholz aus Anlaß des Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen in Gewahrsam hat, muß ein Lagerbuch führen, aus dem jede Aenderung an den Bestandsmengen und ihre Verwendung zu ersehen ist. Soweit der Meldepflichtige bereits ordnungsgemäß ein derartiges Lagerbuch führt, braucht er kein besonderes Lagerbuch einzurichten.

§ 8.

Ausnahmen.

Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preu-

ßischen Kriegsministeriums ist ermächtigt, Ausnahmen von diesen Anordnungen zu gestatten.

§ 9.

Anfragen und Anträge.

Anfragen und Anträge sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion V. II. des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 10, zu richten. Sie müssen auf dem Briefumschlag sowie am Kopfe des Briefes den Vermerk tragen: „Betrifft Bestandserhebung für Nußbaumholz“.

Münster, den 5. Januar 1916. I. o. R. Nr. 151. 16.

Der stellvertretende kommandierende General des VII. Armeekorps.

Frhr. von Gayl, General der Infanterie.

Vorstehende Bekanntmachung gilt auch im Bereich des VIII. Armeekorps und der Festungen Köln und Wesel. Düsseldorf, den 10. Januar 1916. Mob. 410.

Der Regierungs-Präsident.

52. Die Gendarmen und Polizeibeamten des Bezirkes ersuche ich, nach den nachstehend aufgeführten Führerscheinen und Zulassungsbescheinigungen eingehende Nachforschungen anzustellen. Ueber die Personen, in deren Besitz diese Schriftstücke gefunden werden, ist mir zu berichten. Die gefundenen Schriftstücke sind einzuziehen und dem Bericht beizufügen.

a) Liste der abhanden gekommenen Führerscheine.

Lfd. Nr.	Des letzten Besitzers Name, Vorname und Wohnort	Geboren		Tag der Aus- stellung	Aus- stellende Behörde	Art und Klasse	Listen- nummer	Bemerkungen
		am	zu					
1	Rehr, Willibald, Dschersleben a./Bd.	30. 6. 1875	Dschers- leben	10. 11. 1910 11. 7. 13	Reg.-Präs. Magde- burg	Verbr.-Masch. 1/3 b	823	Der Schein soll in Schwanebeck, Kreis Dschersleben ent- wendet sein.
2	Krüger, Wilhelm, z. Zt. Stade	29. 1. 1889	Dueclin- burg	16. 11. 1912	"	Verbr.-Masch. 3 b	2166	Verloren in Parzig D./L.
3	Flach, Bruno, z. Zt. im Felde	1. 1. 1897	Insterburg	10. 6. 1914	Reg.-Präs. Gum- binnen	"	547	2. Ausfertigung am 19. 11. 15 erteilt.
4	Secht, Wilhelm, Königsberg	5. 1. 1892	Königsberg	4. 10. 1910	Reg.-Präs. Königsberg	"	301	2. Ausfertigung am 26. 11. 15 erteilt.
5	Rizkowski, Gustav, Gumbinnen	29. 11. 1873	Bumbeln, Kreis Gum- binnen	12. 6. 1911	Reg.-Präs. Gum- binnen	Verbr.-Masch. 3a und 3b	239	2. Ausfertigung am 3. 12. 15 erteilt.
6	Lehrke, Friedrich, Spandau	22. 6. 1890	Hannover	8. 2. 1911	Reg.-Präs. Potsdam	Verbr.-Masch. 1	L 71	2. Ausfertigung am 2. 11. 15 erteilt.
7	Heinicke, Walter, Paderborn	2. 12. 1891	Bielefeld	8. 7. 1913	Reg.-Präs. Minden	Verbr.-Masch. 3b	1152	2. Ausfertigung am 29. 11. 15 erteilt.
8	Ziegenhagen, Gustav, Bielefeld	18. 2. 1886	Szczepa- nowo- Kolonie, Kreis Mogilno	19. 1. 1912	"	"	711	2. Ausfertigung am 27. 11. 15 erteilt.

Lfd. Nr.	Des letzten Besitzers Name, Vorname und Wohnort	Geboren		Tag der Ausstellung	Ausstellende Behörde	Art und Klasse	Listennummer	Bemerkungen
		am	zu					
9	Zentsch, Max, Berlin-Steglitz	7. 12. 1874	Schönwalde, Kr. Sorau	8. 7. 1915	Reg.-Präs. Potsdam	Verbr.-Masch. 3 b	211/15	2. Ausfertigung am 23. 11. 15 erteilt.
10	Duhen, Hermann, z. St. Prenzlau	29. 11. 1889	Flensburg	30. 9. 1911	Reg.-Präs. Schleswig	"	256	2. Ausfertigung am 9. 12. 15 erteilt.
11	Ramps, Heinrich, Düsseldorf	8. 3. 1876	Kempen	12. 11. 1913	Reg.-Präs. Düsseldorf	"	K 615	2. Ausfertigung am 13. 12. 15 erteilt.
12	Gutwasser, August, Düsseldorf	3. 1. 1893	Düsseldorf	18. 6. 1912	"	"	G 178	2. Ausfertigung am 17. 12. 15 erteilt.

b) Liste der abhanden gekommenen Zulassungsbescheinigungen.

Lfd. Nr.	Erkennungszeichen	Des letzten Besitzers Name, Vorname und Wohnort	Firma, die das Fahrzeug hergestellt hat, und Fabriknummer desselben	Art und Bestimmung des Fahrzeugs	Eigen- gewicht in kg	Tag der Ausstellung	Ausstellende Behörde	Bemerkungen
1	I X 8291	Brintmann, Emil, Bielefeld	Dürkopp, Bielefeld, 307 137	Personen- zweirad	105	27. 5. 1915	Reg.-Präs. Minden	Neue Zulassungsbescheinigung nicht erteilt.
2	I M 226	Booth, Viktor Reginald, Wernigerode a./S.	Neckarsulmer Fahrradwerke 291 802	"	ca. 60	22. 12. 1913	Reg.-Präs. Magdeburg	—
3	I S 2106	Dr. med. Schmidt, Scharmbeck	Neckarsulmer Fahrzeugwerke, 1726	Personen- wagen	650	17. 2. 1914	Reg.-Präs. Stade	2. Ausfertigung nicht erteilt.
4	I Z 10226	Firma August Thyssen, Aachen	Benz & Co., F 16 218	"	1200	?	Reg.-Präs. Aachen	2. Ausfertigung am 27. 11. 15 erteilt.
5	I X 2161	Dr. med. Horstmann, Halle i./W.	Ablerwerke, Frankfurt a. M., 7707 B	"	ca. 570	21. 11. 1913	Reg.-Präs. Minden	2. Ausfertigung am 16. 11. 15 erteilt.
6	I T 3641	Häusler, Johann, Frankfurt a./M.	Phänomenwerke, Zittau, 3211	"	950	?	Reg.-Präs. Wiesbaden	2. Ausfertigung am 3. 12. 15 erteilt.
7	I H 134	Provinzial- Kraftwerk Massow	Protos, G. m. b. H., Berlin-Siemensstadt 1341	"	960	im November 1911	Reg.-Präs. Stettin	2. Ausfertigung erteilt.
8	I M 383	Gottfried Lindner, N.-G., Ammendorf	Daimler, Untertürkheim, 6404	Lastwagen	1700	?	Reg.-Präs. Merseburg	2. Ausfertigung am 11. 12. 15 erteilt.
9	I Z 14593	Rüchen, Gerhard, Mülheim-Kuhr	Daimler, Untertürkheim, 13 788	Personen- wagen	1850	18. 4. 1914	Reg.-Präs. Düsseldorf	2. Ausfertigung nicht erteilt.

Düsseldorf, den 5. Januar 1916.

I S 4.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachung der Militärbehörde.

53. Da zur Zeit ausreichende Benzolmengen für die privaten Verbraucher zur Verfügung stehen, wird hier-

durch gestattet, für die im § 3c der Bekanntmachung über die Verwendung von Benzol und Solventnaphtha sowie über Höchstpreise für diese Stoffe vom 1. August

1915 vorgesehenen Zwecke bis auf weiteres ungemischtes Benzol in beliebiger Menge abzugeben.

Außerdem ist die Abgabe der Mischungen 70% Benzol und 30% Spiritus sowie 25% Benzol und 75% Spiritus auf Verlangen der Verbraucher nach wie vor zulässig.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß im übrigen die Bestimmungen der vorerwähnten Bekanntmachung des stellvertretenden Generalkommandos über die Verwendung von Benzol und Solventnaphtha in allen Teilen in Kraft bleiben.

Coblenz, den 3. Januar 1916. I. E. 4434.

Von Seiten des stellvertretenden Generalkommandos
des VIII. Armeekorps.
Der Chef des Stabes.
von Hepte, Generalleutnant.

Vorstehende Bekanntmachung wird auf den Festungsbereich ausgedehnt.

Cöln, den 6. Januar 1916. IVa 10959.
v. Gastrom, Generalleutnant und Gouverneur.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

54. Nach Beendigung der Nachreichungsperiode in der Altstadt Essen ist das königliche Eichamt Essen vom 17. Januar 1916 an nur Dienstags und Freitags in der Zeit von 8—12 Uhr dem Publikum geöffnet.

Der königliche Eichungsinspektor
für die Rheinprovinz und Hohenzollern.

55. **Ortsstatut**
über die Verpflichtung zur polizeimäßigen Reinigung öffentlicher Wege in der Landgemeinde Waldniel Kreis Kempen-Rhein.

Auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 10. Mai 1915 wird gemäß § 11 der Landgemeindeordnung vom 23. Juli 1845 (G.-S. S. 265) und § 5 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Wege vom 1. Juli 1912 (G.-S. S. 187) folgendes bestimmt:

§ 1.

Die polizeimäßige Reinigung der in der Gemeinde Waldniel und zwar innerhalb der geschlossenen Ortslage belegenen öffentlichen Wege wird hierdurch den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke auferlegt. Hierbei stehen die bebauten Grundstücke den unbebauten und den zur Bebauung geeigneten oder ungeeigneten gleich.

Für den leistungsunfähigen Eigentümer tritt als zur polizeimäßigen Reinigung verpflichtet die Gemeinde Waldniel ein. Darüber, ob der Eigentümer leistungsunfähig ist, entscheidet die Gemeindevertretung.

§ 2

Die Art, das Maß und die räumliche Ausdehnung der polizeimäßigen Reinigung wird durch dieses Ortsstatut nicht bestimmt. Dies ist Sache der Ortspolizeibehörde (§ 2 des Gesetzes).

§ 3.

Den Eigentümern (§ 1) gleichgestellt werden solche zur Nutzung (§ 100 B.-G.-B.) oder zum Gebrauch dinglich Berechtigte, denen nicht bloß eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zusteht. Jedoch werden den Eigentümern auch die Wohnungsberechtigten (§ 1093 B.-G.-B.) gleichgestellt.

§ 4.

Die nach § 3 Verpflichteten sind in erster Linie, die nach § 1 Verpflichteten erst in zweiter Linie zur polizeimäßigen Reinigung verpflichtet.

§ 5.

Die nach den §§ 1, 3 Verpflichteten werden durch die Gemeinde gemeinschaftlich gegen die Haftpflicht versichert (Kollektivversicherung), die sie wegen unterlassener oder mangelhafter Erfüllung der ihnen nach diesem Ortsstatut obliegenden Verpflichtung zur polizeimäßigen Reinigung trifft.

§ 6.

Durch dieses Ortsstatut wird nicht berührt die nach § 1 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes bestehende Verpflichtung der zur Unterhaltung der Brücken, Durchlässe und ähnlicher Bauwerke öffentlich rechtlich Verpflichteten zur polizeimäßigen Reinigung dieser Einrichtungen unterhalb der Oberfläche des Weges.

§ 7.

Dieses Ortsstatut tritt sofort nach Genehmigung und Veröffentlichung in Kraft.

Waldniel, den 10. Mai 1915.
(L. S.) Der Bürgermeister: Heißmann.

Dem vorstehenden Ortsstatute wird hiermit die Zustimmung erteilt.

Waldniel, den 28. Mai 1915.
Die Ortspolizeibehörde
Der Bürgermeister: Heißmann.

Genehmigt

nach erfolgter Zustimmung der Ortspolizeibehörde.
Kempen-Rhein, den 1. Juni 1915.

(L. S.) Namens des Kreis Ausschusses.
Der Vorsitzende:
J. W. Herfeldt, Kreis-Deputierter.
Nr. 2369, K. A.

Vorstehendes Ortsstatut bringe ich hiermit zur allgemeinen Kenntnis.

Waldniel, den 23. Juni 1915.
Der Bürgermeister Heißmann.

Polizeiverordnung

über die Reinigung öffentlicher Wege in der Gemeinde Waldniel Kreis Kempen (Rhein).

Nachdem durch Ortsstatut über die Verpflichtung zur polizeimäßigen Reinigung öffentlicher Wege in der Gemeinde Waldniel, Kreis Kempen-Rhein, vom 10. Mai 1915 die Reinigungspflicht den Eigentümern der an-

grenzenden Grundstücke auferlegt worden ist, wird hierdurch nach Beratung mit dem Gemeindevorstande und mit Genehmigung des Regierungspräsidenten hinsichtlich des Strafmaßes auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 — G.-S. S. 265 und der §§ 1, 2, 6 und 11 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Wege vom 1. Juli 1912 G.-S. S. 187 — für die Gemeinde Walbniel, Kreis Kempen-Rhein nachstehende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1.

Die nach den §§ 1, 3 des Ortsstatuts vom 10. Mai 1915 Verpflichteten, d. h. die Grundstückseigentümer oder die zur Nutzung oder zum Gebrauch dinglich Berechtigten und die Wohnungsberechtigten und zwar in der Reihenfolge, wie es § 4 oben genannten Ortsstatuts bestimmt, sind verpflichtet, die ihre Grundstücke begrenzenden Teile der öffentlichen Wege innerhalb der geschlossenen Ortslage zu reinigen.

Die polizeimäßige Reinigung der einen Bestandteil öffentlicher Wege bildenden Brücken, Durchlässe und ähnlichen Bauwerke unterhalb der Oberfläche des Weges liegt gemäß § 1 Absatz 1 letzter Satz des Gesetzes vom 1. Juli 1912 dem zu ihrer Unterhaltung öffentlich-rechtlich Verpflichteten ob.

Zu den Grundstücken (Abs. 1) gehören nach § 1 des Ortsstatuts sowohl die bebauten als auch die unbebauten, ebenso die zur Bebauung geeigneten und ungeeigneten.

§ 2.

Für den zur polizeimäßigen Reinigung Verpflichteten (§ 1) kann ein anderer der Ortspolizeibehörde gegenüber mit deren jederzeit widerruflichen Zustimmung durch schriftliche oder protokollarische Erklärung die Ausführung der Reinigung nach Maßgabe dieser Polizeiverordnung übernehmen. Geschieht das, so ist er zur polizeimäßigen Reinigung öffentlich-rechtlich verpflichtet und es tritt, falls er dieser seiner Verpflichtung nicht nachkommen sollte, für den sonst grundsätzlich Verpflichteten (§ 1) Straffreiheit ein.

Das gleiche gilt auch hinsichtlich des zur polizeimäßigen Reinigung Verpflichteten, der die Ausführung der Reinigung durch Privatvertrag einer tauglichen Person übertragen hat.

§ 3.

Zur geschlossenen Ortslage (§ 1) gehören:

Sämtliche Straßen des geschlossenen Ortes Walbniel.

§ 4.

Die Reinigungspflicht (§ 1 des Ortsstatuts und § 1 dieser Verordnung) erstreckt sich gemäß § 1 Absatz 2 des Gesetzes vom 1. Juli 1912 auch auf folgende außerhalb der geschlossenen Ortslage belegene, überwiegend dem inneren Verkehr der Ortschaft dienenden Wege der Gemeinde

1. in der Sektion Birgen die Provinzialstraße,
2. in der Sektion Cicken die Provinzialstraße und der Gemeindegeweg bis zum Haus Nr. 7 einschließlich,
3. in der Sektion Naphausen von Haus Nr. 1 bis

Haus Nr. 25 einschließlich,

4. in der Sektion Hostert von Haus Nr. 12 bis Haus Nr. 15 einschließlich,
5. in der Sektion Fehler von Haus Nr. 1 bis Haus Nr. 112 einschließlich,
6. in Walbniel-Büttelforst von Haus Nr. 17 bis Haus Nr. 85 einschließlich.

§ 5.

Die Reinigungspflicht (§ 1 des Ortsstatuts und §§ 1, 4 dieser Polizeiverordnung) umfaßt die Entfernung aller Fremdkörper d. h. nicht zum Wege gehörender Gegenstände, von den Wegen, insbesondere:

1. Die Beseitigung von Gras und Unkraut, von Kehricht, Schlamm und sonstigem Unrat jeglicher Art.
2. Die Schneeräumung.
3. Das Bestreuen mit abstumpfsenden Stoffen.
4. Das Aufhauen und Beseitigen von Eis.

Sie umfaßt ferner:

5. Das Besprengen zur Verhinderung von Staubeentwicklung.

§ 6.

Zu den öffentlichen Wegen im Sinne dieser Polizeiverordnung gehören auch die öffentlichen Plätze.

§ 7.

Der polizeimäßigen Reinigung unterliegen alle Bestandteile und Zubehörungen der Wege, wie Fahrbahn, Bürgersteige, Promenadenwege, Sommerwege, Seitengräben, Rinnsteine, Einflußöffnungen der Straßenkanäle, Brücken, Durchlässe, Böschungen.

§ 8.

Die zur polizeimäßigen Reinigung Verpflichteten (§ 1 oben) haben die öffentlichen Wege nebst Zubehör, die Fahrbahn bis zur Mitte an jedem Mittwoch und Samstag, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, sowie an jedem einem gesetzlichen Feiertage vorhergehenden Werktag zu reinigen.

Ordnet die Ortspolizeibehörde durch ortsübliche Bekanntmachung die Reinigung ausnahmsweise auch für andere Tage an, so muß dieser Aufforderung nachgekommen werden.

§ 9.

Die Reinigung hat frühestens um 3 Uhr nachmittags zu beginnen und muß vor Eintritt der Dunkelheit aber spätestens bis 8 Uhr abends beendet sein.

Kehricht, Schlamm und sonstiger Unrat muß beim Kehren zusammen gehäuft und sofort nach der Beendigung des Kehrens vom Wege entfernt werden.

Bei trockenem frostfreiem Wetter muß vor dem Kehren die ganze zu reinigende Fläche ausreichend besprengt werden.

Bei andauernd heißem, trockenem Wetter muß zur Verminderung der Staubeentwicklung sowohl die Fahrbahn als auch der ungepflasterte Bürgersteig täglich mindestens drei mal mit reinem Wasser besprengt werden.

§ 10.

Außergewöhnliche Wegeverunreinigungen sind auf Verlangen der Ortspolizeibehörde und deren Organe sofort zu beseitigen.

§ 11.

Die zur Reinigung Verpflichteten haben eine durch Frost oder Schneefall herbeigeführte Ungangbarkeit und Glätte des Bürgersteiges, wo ein solcher nicht vorhanden ist, des Weges durch Bestreuen mit abstumpfenden Stoffen, wie Asche, Sand, Sägemehl oder dergleichen und durch Abschaufeln des Schnees zu beseitigen.

Das Streuen und das Abschaufeln hat so zu geschehen, daß während der Zeit von morgens 7 Uhr bis abends 8 Uhr der Entstehung gefahrbringender Glätte vollständig vorgebeugt wird.

Bei länger anhaltendem Froste und nach Eintritt des Tauwetters müssen die Bürgersteige und Straßenrinnen von Schnee und Eis völlig gereinigt und es muß für freien Abfluß des Wassers in den Rinnsteinen gesorgt werden.

§ 12.

Bei anhaltendem Frostwetter dürfen Hauswirtschafts- und Gewerbewasser den Rinnsteinen nur in soweit zugeführt werden, als dadurch keine den Verkehr oder den Wasserabfluß störende Eisbildungen auf den Wegen und insbesondere in den Rinnsteinen hervorgerufen werden.

§ 13.

Auf Wegen mit chauffierter Fahrbahn sind die gepflasterten Bürgersteige, Bankette und Rinnen nach Anleitung der §§ 8 bis 11 zu reinigen und zu kehren, die chauffierte Fahrbahn und die ungepflasterten Bankette sind dagegen mit weichem Besen von allem Unrat zu befreien. Ein scharfes Abkehren chauffierter Wege mit hartem oder stumpfem Besen, sodaß sich hierdurch das Bindematerial zwischen den Kleinschlagsteinen löst, darf nicht stattfinden.

§ 14.

Uebertretungen dieser Vorschriften werden, insoweit nicht nach § 366 Nr. 10 des Reichsstrafgesetzbuches eine höhere Strafe eintritt, mit Geldstrafe von 1 bis 30 Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft, bestraft.

§ 15.

Neben der im § 14 vorgesehenen Strafbefugnis ist die Ortspolizeibehörde berechtigt, gegen den säumigen Reinigungspflichtigen eine polizeiliche Verfügung (§§ 132, 133 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung

vom 30. Juli 1883 — G.-S. S. 195 — und § 20 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 — G.-S. S. 265 —) zu erlassen, um ihn zur Erfüllung seiner Pflicht anzuhalten.

§ 16.

Diese Verordnung tritt mit der Veröffentlichung in Kraft. Das Straßenpolizei-Reglement für die Bürgermeistereien Burgwaldniel, Kirspelwaldniel vom 21. November 1840 wird hiermit aufgehoben.

Waldniel, den 10. Mai 1915.

Die Ortspolizeibehörde
Der Bürgermeister: **Hei g m a n n**.

Vorstehende Polizeiverordnung bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

Waldniel, den 14. Dezember 1915.

Der Bürgermeister: **Hei g m a n n**.

Personal-Nachrichten.

56. Des Königs Majestät haben geruht, den Vorsitzenden der Einkommensteuerveranlagungskommissionen und der Steueraussschüsse der Gewerbesteuerklassen III und IV für die Kreise Solingen Stadt und Land, Regierungsassessor Dr. Schmittmann in Solingen, sowie den Vorsitzenden der Einkommensteuerveranlagungskommission und der Steueraussschüsse der Gewerbesteuerklassen III und IV für die Kreise Remscheid Stadt und Lennep, Regierungsassessor Dr. Müller in Remscheid zu Regierungsräten zu ernennen.

57. Den Tod für das Vaterland fanden: Berginspektor Becker (vom Bergrevier Essen II) und Bergassessor Kaufmann.

Dem Bergassessor Schlieper in Hamborn (Mhld.) ist zur Uebernahme einer Stellung als technischer Geschäftsführer der Sprengluft-Gesellschaft m. b. H. in Essen (Ruhr) ein einjähriger Urlaub erteilt worden.

58. Ernannt sind: zum Referendar der Rechtskandidat Klost, zum Sekretär der Aktuar Brömel, zur Zeit im Heeresdienst, bei dem Landgericht in Essen.

59. Aktuar Schoof von Crefeld ist zum Amtsgerichtssekretär bei dem Amtsgericht in Duisburg-Ruhrort ernannt; Amtsgerichtssekretär Giehr in Duisburg-Ruhrort ist an das Amtsgericht in Oberhausen versetzt.

Das Sach- und Namenregister zum Amtsblatt für das Jahr 1915 (Preis 50 Pfg.) kann durch die Kaiserlichen Postanstalten oder direkt von der Amtsblattstelle gegen Einsendung des Betrags in bar bezogen werden.



